



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0062 Beschlussdatum: 10.12.20
Beschluss-Nr.: STV 12/19/2020

Gegenstand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	12.11.20	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	18.11.20	7	-	1	-	
Hauptausschuss	26.11.20	11	2	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	10.12.20	33	6	1	-	beschlossen

Neubrandenburg, 21.10.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.20 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.19) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird neu gefasst:

„§ 21 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser 3,60 EUR/m³.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

Behältergröße > 3 m³ (Wohnhäuser, Gewerbe) 27,42 EUR/m³,

Behältergröße ≤ 3 m³ (Wochenendgrundstücke/
saisonal genutzte Grundstücke) 57,77 EUR/m³.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 35,53 EUR/m³.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 14,87 EUR/m³.

(5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,70 EUR/m³.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.21 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Gebührenanpassung wird sowohl für die zentrale als auch dezentrale Abwasserentsorgung erforderlich.

I. Zentrale Entsorgung

1. Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung erhöht sich

von 3,22 EUR/m³ auf 3,60 EUR/m³.

2. Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung erhöht sich

von 1,62 EUR/m³ auf 1,70 EUR/m³.

Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus ergeben sich mit diesem kalkulierten Gebührensatz bezogen auf eine Niederschlagswassermenge von 55 m³ und eine Schmutzwassermenge von 120 m³ Jahresabwassergebühren für 2021 in Höhe von 525,50 EUR und somit einen Anstieg in Höhe von 50,00 EUR im Vergleich zur Jahresabwassergebühr in Höhe von 475,50 EUR für 2020. Das ist ein Anstieg von 4,17 EUR monatlich.

Die Kosten der Straßenentwässerung erhöhen sich um ca. 5 Prozent und verursachen einen Mehraufwand von 50.000,00 EUR pro Jahr.

II. Dezentrale Entsorgung

Bei den Abwassergebühren der dezentralen Entsorgung bezogen auf Schmutzwasser ist ein Gebührenanstieg bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben zu verzeichnen. Die Gebühr erhöht sich bei Schmutzwasser für

- abflusslose Sammelgruben - Behältergröße > 3 m³
von 24,32 EUR/m³ in 2020 auf 27,42 EUR/m³ in 2021
- abflusslose Sammelgruben - Behältergröße ≤ 3 m³
von 50,97 EUR/m³ in 2020 auf 57,77 EUR/m³ in 2021.

Bei der Entsorgung der Inhalte beweglicher Abwasserbehältnisse (Chemofäkalien) vermindert sich die Gebühr

von 15,51 EUR/m³ auf 14,87 EUR/m³.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich von 29,03 EUR/m³ auf 35,53 EUR/m³.

Begründung:

Gemäß KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben.

1. Schmutzwasser

Der Anstieg der Schmutzwassergebühr 2021 begründet sich durch einen Anstieg der Kosten der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu.wab) um 0,14 EUR/m³ brutto, einen Anstieg aus geringerem Ausgleich von Vorjahresüberdeckungen um 0,20 EUR/m³ brutto und einen Anstieg um 0,04 EUR/m³ aufgrund einer geringeren Entsorgungsmenge gegenüber dem Plan 2020. Die Endabrechnung 2019 hat einen geringeren Mengenanstieg ergeben.

Die Gründe für den Anstieg der neu.wab-Kosten liegen hauptsächlich in der Steigerung der Verwaltungskosten um 0,07 EUR/m³, dem Anstieg der kalkulatorischen Zinsen um 0,02 EUR/m³ (Anstieg des Anlagevermögens) und dem Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen um 0,03 EUR/m³ (Anstieg des Anlagevermögens).

2. Niederschlagswasser Grundstücksentwässerung

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Gebührenbedarf für Niederschlagswasser für das Jahr 2021 von 1,70 EUR/m³. Der Anstieg des Gebührenbedarfs um 0,08 EUR/m³ resultiert maßgeblich aus dem geringeren Ausgleich von Vorjahresüberdeckungen. Bei den neu.wab-Kosten gab es einen Rückgang um 0,03 EUR/m³ brutto und einen Anstieg um 0,03 EUR/m³ aufgrund einer geringeren Entsorgungsmenge gegenüber dem Plan 2020. Die Endabrechnung 2019 hat einen geringeren Mengenanstieg ergeben.

Die Gründe für den Rückgang der neu.wab-Kosten von 0,03 EUR/m³ begründen sich in dem Rückgang von Instandhaltungskosten, insbesondere im Kanalnetz, um 0,07 EUR/m³. Demgegenüber stehen der Anstieg von Verwaltungskosten in Höhe von 0,02 EUR/m³ und der Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in Höhe von 0,02 EUR/m³ (Anstieg des Anlagevermögens).

3. Dezentrale Entsorgung

Gründe für den Anstieg der Gebühren für die dezentrale Entsorgung sind der Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren und der erwartete Anstieg der Transportkosten (+ 2 %). Der Vertrag über die Transportkosten läuft zum 14.02.21 aus. Aus diesem Grund wird es eine Ausschreibung über die Transportdienstleistungen geben, deren Ergebnis bisher noch nicht bekannt ist. Für den Wirtschaftsplan wurde ein Anstieg um 2 % angenommen.